



Vorschläge für die Gestaltung des Schulwesens für die Koalitionsverhandlungen und die neue Legislaturperiode

Das neu gewählte Berliner Parlament hat jetzt die Möglichkeit, das Berliner Schulwesen gründlich zu reformieren und auf die Höhe der Zeit zu bringen, um dem dringend benötigten Kreativitätspotential der jungen Menschen zur Entwicklung zu verhelfen.

Hierfür brauchen die staatlichen Schulen mehr organisatorische Selbständigkeit, um vor Ort den Schulalltag sinnvoll und souverän gestalten zu können, die Schulen in freier Trägerschaft brauchen eine gleichberechtigte öffentliche Finanzierung, um auf Augenhöhe an den zu bewältigenden Aufgaben mitwirken zu können und die Schulen brauchen insgesamt mehr Möglichkeiten, neue pädagogische Konzepte auszuprobieren und weiterzuentwickeln. Im Folgenden konkrete Vorschläge für die Umsetzung dieser Richtlinien:

Selbständige Organisation:

Stärkung des Rechts auf Schulversuch

Die Möglichkeiten für die staatlichen Schulen, sogenannte Schulversuche durchzuführen (geregelt in § 18 Berliner Schulgesetz), werden vereinfacht. Die Schulaufsichtsbehörde soll die Genehmigung eines Schulversuchs und dessen spätere Umwandlung in eine „Schule besonderer pädagogischer Prägung“ (§ 18 Absatz 3) nur dann verweigern können, wenn gewichtige Gründe dagegen sprechen, wenn also § 1 oder § 3 des Berliner Schulgesetz verletzt werden.

Durch das Recht auf Schulversuch erhalten die staatlichen Schulen Gestaltungsspielräume in einzelnen Bereichen. So können die Schüler, Lehrer und Schulleitungen in selbstgewählten Projekten Selbständigkeit und Eigenverantwortung erproben und erleben.

Öffnungsklausel „Selbständige Schule“

Staatliche Schulen, die dies beschließen, bekommen den Status einer „Selbständigen Schule“. Sie erhalten die Rechtsfähigkeit. Aus der jetzigen „nicht rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts“ wird eine „rechtsfähige Körperschaft öffentlichen Rechts“. Die Öffnungsklausel für die Erlangung des Status „Selbständige Schule“ kann durch einen neuen § 17b gestaltet werden.

Die Erlangung der Rechtsfähigkeit ist im Vergleich zu der Stärkung des Rechts auf Schulversuch der weitergehende Schritt. Die Schule wird selbständiger Träger von Rechten und Pflichten. Sie kann dann ihr Lehrerkollegium selbständig berufen. Sie kann dann auch die finanzielle Verantwortung übernehmen und das Geld vor Ort zielgerichtet und sinnvoll entsprechend ihres Schulkonzepts einsetzen.

Gleichberechtigte Finanzierung:

Ermittlung der Schülerkostensätze

Die nach der Anhörung der ersten Berliner Volksinitiative „Schule in Freiheit“ 2011 eingesetzte Arbeitsgruppe der Senatsverwaltung für Bildung soll die begonnenen Berechnungen vervollständigen und für die Berliner Grundschulen, die Integrierten Sekundarschulen und die Gymnasien in staatlicher Trägerschaft die *gesamten* Kosten ermitteln. Daraus wird für die Schulen in freier Trägerschaft ein neues Finanzierungsmodell gebildet, das auf dem Vergleich der Gesamtkosten beruht und kostenneutral umgesetzt werden kann.

Erst durch diese Berechnungen wird man wissen, wie viel Prozent der *Gesamtkosten* vergleichbarer staatlicher Schulen die Schulen in freier Trägerschaft zur Zeit bekommen. Im Moment werden nur die *Personalkosten* verglichen. Das neue Finanzierungsmodell schafft somit Transparenz in der Finanzierung der Schulen.

Hundertprozentige Finanzierung

Die Schulen in freier Trägerschaft erhalten 100 Prozent der ermittelten Gesamtkosten. Die gleichberechtigt finanzierten Schulen in freier Trägerschaft erheben in Zukunft kein Schulgeld mehr. Sie sollen gemeinnützig sein und nicht profitorientiert arbeiten. Diese Finanzierung wird in § 101 Berliner Schulgesetz geregelt.

Mit der gleichberechtigten Finanzierung wird eine bestehende soziale Ungerechtigkeit beseitigt. Denn die jetzige Notwendigkeit, Schulgeld zu erheben, führt dazu, dass Kinder und Eltern aus einkommensschwachen Haushalten von den Aktivitäten und den oft innovativen Ansätzen der Schulen in freier Trägerschaft ausgeschlossen sind. Mit der gleichberechtigten Finanzierung werden die Schulen in freier Trägerschaft öffentlich zugänglich, unabhängig vom Einkommen. Auch das Personal der Schule kann dann angemessen vergütet werden. Die gleichberechtigte Finanzierung kann schrittweise verwirklicht werden.

Abschaffung der Wartefrist

Die derzeitige Wartefrist entfällt, die vollständige Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft erfolgt von Anfang an. Denkbar ist auch eine einjährige Wartefrist mit Rückerstattung der ausgelegten Beträge.

Auch die bestehende Wartefrist ist sozial ungerecht, sie führt zu einer zusätzlichen Erhöhung des Schulgelds. Durch die Abschaffung der Wartefrist wird außerdem die Gründung neuer Schulen erleichtert. Berlin braucht in den kommenden Jahren dringend mehr Schulen und Schulplätze.

Pädagogische Freiheit:

Anerkennung alternativer Schulabschlüsse

Allgemeinbildende Schulen, die selbst einen alternativen Abschluss gestalten und anwenden wollen, können diesen von der *Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft* anerkennen lassen. SchulabsolventInnen mit einem anerkannten alternativen Schulabschluss haben in Berlin das Recht, auf einer weiterführenden Schule oder auf einer Hochschule der eigenen Wahl ein Jahr zu lernen bzw. zu

studieren. Die neue Zugangsberechtigung für die Hochschulen könnte in § 12 Berliner Hochschulgesetz (BerIHG) geregelt werden.

Damit die Schulen ihr pädagogisches Konzept eigenständig und aus der praktischen Erfahrung heraus entwickeln können, brauchen sie die Freiheit, auch die dazu passenden Aufgabenstellungen, Herausforderungen und Prüfungen zu gestalten. So können sich Prüfungs- und Abschlussformen entwickeln, die der Entwicklung der Fähigkeiten und der Kreativität der SchülerInnen viel besser dienen als heute. Und die auch in späteren Bewerbungen an Firmen oder Hochschulen aussagekräftiger sein können als die bestehenden Schulabschlüsse/Schulzeugnisse. Neu entwickelte Formen der Leistungsdarstellung, z.B. die Methode des Kompetenzportfolios, können dann in den Schulen zur Anwendung kommen.

Fünfzig-Prozent-Aufnahmequote

Es wird gesetzlich geregelt, dass die weiterführenden Schulen und Hochschulen in Zukunft fünfzig Prozent ihrer SchülerInnen und Studierenden unabhängig von den zurzeit bestehenden Zulassungsverfahren aufnehmen, und dass sie selbst entscheiden sollen, wie sie diese Aufnahme gestalten. Sie können die neuen SchülerInnen und Studierenden z.B. durch Aufnahmegespräche, durch eine Aufnahmeprüfung oder durch ein Probejahr aufnehmen.

Schon heute vergeben z.B. die Hochschulen einen Teil der Studienplätze unabhängig vom Abitur (z.B. an Menschen mit Berufserfahrung oder durch die Aufnahme interessierter Bewerber mithilfe einer Aufnahmeprüfung). Wir denken, dass dieser Weg an allen weiterführenden Schulen und Hochschulen weiter ausgebaut werden sollte.

Fachbezogene Abschlüsse

Statt den konventionellen Schulabschlüssen, die viele Fächer gleichzeitig umfassen, werden fachbezogene Abschlüsse für jedes einzelne Fach eingeführt. Die Hochschulen und Unternehmen geben an, in welchen Fächern sie bestandene Prüfungen von den BewerberInnen erwarten.

Diese Regelung würde sehr viel Druck aus dem Schulsystem nehmen. Jeder Schüler kann sich dann individueller auf die Prüfungen vorbereiten und selbst entscheiden, welchen Prüfungen er sich stellt und zu welchem Zeitpunkt er das tut.